

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Brand einer Unterkunft in Horb

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Personen- oder Sachschäden entstanden beim Brand einer Unterkunft am 17. August 2025 in Horb?
2. Wie viele Personen aus welchen Herkunftsländern waren in der betroffenen Unterkunft untergebracht?
3. Welche Staatsbürgerschaften und welchen Aufenthaltsstatus besaßen die zum Ereigniszeitpunkt in der Unterkunft untergebrachten Personen?
4. Welche von der öffentlichen Hand getragenen Kosten verursachte der Brand bzw. der dabei entstandene Einsatz der Ordnungs- und Rettungskräfte?
5. Wer war der Eigentümer des Hauses, das von dem Brand betroffen war?
6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Brandursache, insbesondere zum Verdacht einer mutwillig herbeigeführten Brandursache?
7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus und Motiv von Tatverdächtigen, falls sie von einem mutwillig herbeigeführten Brand ausgeht?
8. Wie gliedern sich die entstandenen Schäden absehbar in versicherte Schäden, nicht-versicherte Schäden und Schäden, für die die öffentliche Hand aufzukommen hat?
9. Gegen wen richten sich Ansprüche des Eigentümers im Falle einer mutwilligen Brandstiftung, falls die Versicherungsbeiträge des Eigentümers aufgrund des Brandes steigen sollten?

15.9.2025

Klauß AfD

Eingegangen: 15.9.2025 / Ausgegeben: 9.10.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Wie der „Schwarzwälder Bote“ am 17. August 2025 in seiner Online-Ausgabe unter der Überschrift „Feuer bricht in Horber Flüchtlingsunterkunft aus“ berichtete, ereignete sich am 17. August 2025 gegen 9:00 Uhr ein Gebäudebrand in einer Unterkunft. Diese Kleine Anfrage soll die bestehenden Erkenntnisse zum Ausmaß und der Ursache der Brandkatastrophe aufhellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 Nr. JUMRV-0141.5-198/3/1 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Personen- oder Sachschäden entstanden beim Brand einer Unterkunft am 17. August 2025 in Horb?

Zu 1.:

Durch einen Sprung aus dem Fenster verletzte sich eine Person am Fuß und musste eine Nacht stationär im Krankenhaus behandelt werden. Eine weitere Person wurde mit Verdacht auf eine Rauchgasintoxikation in ein Krankenhaus eingeliefert. Der Verdacht bestätigte sich jedoch nicht. Das Zimmer, in welchem der Brand ausbrach, wurde komplett zerstört. Benachbarte und Zimmer im darüber liegenden Stockwerk wurden durch das Brandgeschehen verrußt. Der Sachschaden wird aktuell auf ca. 200 000 Euro geschätzt.

2. Wie viele Personen aus welchen Herkunftsländern waren in der betroffenen Unterkunft untergebracht?

3. Welche Staatsbürgerschaften und welchen Aufenthaltsstatus besaßen die zum Ereigniszeitpunkt in der Unterkunft untergebrachten Personen?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der betroffenen Unterkunft waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt sieben Personen untergebracht. Es handelt sich um je zwei Personen mit sri-lankischer und somalischer sowie je einer Person mit eritreischer, guineischer und togolesischer Staatsangehörigkeit. Zum Ereigniszeitpunkt waren vier Personen im Besitz einer Duldung und drei Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Nicht alle Personen befanden sich zum Ereigniszeitpunkt in der Unterkunft.

4. Welche von der öffentlichen Hand getragenen Kosten verursachte der Brand bzw. der dabei entstandene Einsatz der Ordnungs- und Rettungskräfte?

Zu 4.:

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) ergeben sich im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Einsatz bei einer Einsatzdauer von gut 40 Stunden polizeiliche Einsatzkosten in Höhe von rund 3 000,- Euro. Die VwV bestimmt dabei den Pauschalsatz pro Arbeitsstunde von Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Laufbahngruppe (inkl. Raum- und Ausstattungskosten sowie sächlicher Verwaltungsaufwand). Sie ist jedoch keine Rechtsgrundlage für einen Kostenersatz.

Zu den Kosten von Feuerwehr und Rettungsdienst können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die Abrechnungen für den Einsatz nicht vorliegen.

5. *Wer war der Eigentümer des Hauses, das von dem Brand betroffen war?*

Zu 5.:

Eigentümerin des Gebäudes ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

6. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Brandursache, insbesondere zum Verdacht einer mutwillig herbeigeführten Brandursache?*

Zu 6.:

Die Brandursache konnte auch durch einen Gutachter nicht abschließend geklärt werden. Ein technischer Defekt kann nicht ausgeschlossen werden, gleichzeitig kann weder ein fahrlässiges noch vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden.

7. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus und Motiv von Tatverdächtigen, falls sie von einem mutwillig herbeigeführten Brand ausgeht?*

Zu 7.:

Der zunächst gegen den 50-jährigen somalischen Bewohner des Zimmers sowie dessen 31-jährigen somalischen Besucher gerichtete Tatverdacht konnte durch das Gutachten nicht erhärtet werden. Der Bewohner ist im Besitz einer Duldung; der Besucher ist Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis.

8. *Wie gliedern sich die entstandenen Schäden absehbar in versicherte Schäden, nicht-versicherte Schäden und Schäden, für die die öffentliche Hand aufzukommen hat?*

Zu 8.:

Gemäß dem bestehenden Mietvertrag tritt der Landkreis Freudenstadt für den Gebäudeschaden als Selbstversicherer auf. Das Inventar ist grundsätzlich über eine Inhaltsversicherung des Landratsamts versichert. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Unterkunft der vorläufigen Unterbringung, die in Kombination auch für die kommunale Anschlussunterbringung genutzt wird. Die entsprechende Kostenaufteilung zwischen der Abrechnung für die staatliche Aufgabe der vorläufigen Unterbringung (Kostentragung Land) und der kommunalen Anschlussunterbringung erfolgt im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung.

9. *Gegen wen richten sich Ansprüche des Eigentümers im Falle einer mutwilligen Brandstiftung, falls die Versicherungsbeiträge des Eigentümers aufgrund des Brandes steigen sollten?*

Zu 9.:

Im Falle einer mutwilligen – wohl gemeint: vorsätzlichen – Brandstiftung kommen in erster Linie Schadensersatzansprüche des Eigentümers gegen den Täter in Betracht. Besteht zwischen den Beteiligten keine Sonderbeziehung, richten sich diese in der Regel nach den deliktsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 823 Absatz 2 BGB i. V. m. § 306 Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB). Bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen ist der durch die Eigentumsverletzung verursachte Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen. Dies kann auch eingetretene Folgeschäden umfassen, sofern sie in einem adäquaten Ursachenzusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen und in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen. Maßgeblich sind die Umstände des konkreten Einzelfalles; von diesen hängt auch ab, ob (daneben) eine Haftung Dritter besteht. Ebenfalls von den Umständen des Einzelfalles hängt schließlich ab, ob der Eigentümer als Vermieter auch die ggf. erhöhten Prämien für die Wohngebäudeversicherung unter bestimmten Voraussetzungen auf den Mieter umlegen kann.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration